

Überprüfung und Überwachung

1. Anerkennungsverfahren

1.1 Anerkennungsverfahren für Zertifizierer

Die Zertifizierungsstellen, die mit dem Anmelder zusammenarbeiten und die die jeweilige Zertifizierung anbieten und durchführen, müssen zunächst ein Anerkennungsverfahren durchlaufen. Eine Liste der von dem Anmelder anerkannten Zertifizierungsstellen kann auf der Internetseite https://www.ohnegentechnik.org/anerkannte_zertifizierungsstellen eingesehen werden.

1.2 Anerkennungsverfahren für Prüflabore

Prüflabore sind nach DIN EN ISO/IEC 17025 (in der gültigen Fassung) für alle durchzuführenden qualitativen und quantitativen GVO-Untersuchungsbereiche akkreditiert sowie für die Bestimmung der Sojamasse vom Anmelder anerkannt. Die Akkreditierung kann in Form einer flexiblen Akkreditierung für den gesamten Bereich oder für alle durchzuführenden Verfahren jeweils einzelnen vorliegen. Nach erfolgter Anerkennung durch den Anmelder legt das Labor dem Anmelder die Nachweise für die erfolgreiche Teilnahme vor.

Eine Liste der von dem Anmelder anerkannten Prüflabore kann auf der Internetseite https://www.ohnegentechnik.org/anerkannte_labore eingesehen werden.

2. Überprüfung über Zertifizierungsstellen (Drittüberprüfung)

Mithilfe der verpflichtenden Audits zur Erhaltung des Zertifikats wird die Einhaltung der Anforderungen zunächst durch die Zertifizierungsstellen sichergestellt. Darüber hinaus können die Zertifizierungsstellen bei Verdachtsfällen ebenfalls die Einhaltung der Anforderungen prüfen:

2.1 Regelaudit zur Erneuerung oder Überprüfung der Zertifizierung

(1) Einzelzertifizierung

Für die Aktualisierung bzw. Überwachung der Einhaltung des Zertifikats ist jedes Unternehmen selbst verantwortlich. Aufgrund der zeitlichen Befristung der Zertifikatserteilung muss jedes Unternehmen die Aufrechterhaltung der Zertifizierung beantragen und mit der Zertifizierungsstelle im Rahmen des abgeschlossenen Kontrollvertrages das Regelaudit durchführen. Bei einem Regelaudit handelt es sich um ein vollständiges Vor-Ort-Audit bzw. um ein Distanz-/Remote-Audit aller Standorte/Betriebseinheiten, die in die Tätigkeit des Unternehmens einbezogen sind, oder um eine Dokumentenprüfung. Die Anforderungen werden vom Auditor überprüft. Bei Einhaltung der Anforderungen nach den jeweiligen Zertifizierungen erfolgt die Folgezertifizierung des Unternehmens. Das Regelaudit findet üblicherweise angekündigt statt.

Bei der Einzelzertifizierung werden auf den Stufen Lebensmittelverarbeitung/-aufbereitung, Logistik und Futtermittelherstellung jährliche Regelaudits durchgeführt.

Für Streckenhändler (Stufe Logistik), mobilen Mahl- und/oder Mischanlagen (Stufe Futtermittelherstellung) sowie Viehhändler/-transporteure (Stufe Landwirtschaft), die QS-zertifiziert sind, kann das VLOG-Auditintervall unter bestimmten Bedingungen an das QS-Auditintervall angepasst werden.

Bei der Einzelzertifizierung auf Stufe Landwirtschaft richten sich die Auditintervalle nach der festgestellten Risikoklasse:

- Unternehmen in Risikoklasse 0 sind innerhalb von 3 Kalenderjahren (d.h. spätestens im 3. Folgejahr des letzten Audits) von der Zertifizierungsstelle zu auditieren.
- Unternehmen in Risikoklasse 1 sind innerhalb von 2 Kalenderjahren (d.h. spätestens im 2. Folgejahr des letzten Audits) von der Zertifizierungsstelle zu auditieren.
- Unternehmen in Risikoklasse 2 sind jährlich von der Zertifizierungsstelle zu auditieren.

Findet ein Folgeaudit früher statt als notwendig (z.B. bereits ein Kalenderjahr früher), so werden auch die folgenden Regelaudits entsprechend früher terminiert.

(2) Matrixzertifizierung

Bei einer Matrix-Folgezertifizierung verantwortet und überwacht die Zertifizierungsstelle die Einhaltung der Audittermine. Dies erfolgt mit Unterstützung des Matrixorganitors. Es findet ein jährliches Audit durch die vom Anmelder anerkannte Zertifizierungsstelle beim Matrixorganisator und bei den jeweiligen Matrixstandorten regelmäßige Audits gemäß den vorgeschriebenen Auditintervallen statt.

Standorte der Lebensmittelherstellung/-verarbeitung sind jährlich von der Zertifizierungsstelle zu auditieren; Matrixstandorte der Stufe Logistik sind innerhalb von drei Jahren d. h. spätestens im dritten Folgejahr von der Zertifizierungsstelle zu auditieren.

(3) Gruppenzertifizierung Landwirtschaft

Bei einer Gruppenzertifizierung verantwortet und überwacht die Zertifizierungsstelle die Einhaltung der Audittermine. Dies erfolgt mit Unterstützung des Gruppenorganitors. Es findet ein jährliches Audit des Gruppenorganitors durch die Zertifizierungsstelle statt, bei den Gruppenmitgliedern ein regelmäßiges Audit gemäß den aus der Risikoklasse resultierenden Auditintervallen. Das Auditintervall beginnt jeweils mit dem Datum der ersten Zertifikatsausstellung.

Folgende Auditintervalle gelten für Gruppenmitglieder abhängig von der Risikoklasse:

- Unternehmen in Risikoklasse 0 sind innerhalb von 3 Kalenderjahren (d.h. spätestens im 3. Folgejahr des letzten Audits) von der Zertifizierungsstelle zu auditieren.
- Unternehmen in Risikoklasse 1 sind innerhalb von 2 Kalenderjahren (d.h. spätestens im 2. Folgejahr des letzten Audits) von der Zertifizierungsstelle zu auditieren.
- Unternehmen in Risikoklasse 2 sind jährlich von der Zertifizierungsstelle zu auditieren.

Findet ein Folgeaudit früher statt als notwendig (z.B. bereits ein Kalenderjahr früher), so werden auch die folgenden Regelaudits entsprechend früher terminiert.

(4) GruppENZertifizierung Einzelhandel

Bei einer GruppENZertifizierung verantwortet und überwacht die Zertifizierungsstelle die Einhaltung der Audittermine. Dies erfolgt mit Unterstützung des Gruppenorganisations. Die Zertifizierungsstelle führt ein jährliches Audit beim Gruppenorganisator und bei den Gruppenmitgliedern ein Audit gemäß dem folgenden Stichprobenumfang durch:

- 10 % der Gruppenmitglieder pro Jahr bei zentralem Einkauf der „Ohne Gentechnik“-/„VLOG“-Lebensmittel und Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit bis zum Abverkauf an den Kunden. Diese Audits finden angekündigt statt.
- 10 % der Gruppenmitglieder pro Jahr bei zentralem Einkauf der „Ohne Gentechnik“-/„VLOG“-Lebensmittel und Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit bis in die Bedientheke. Diese Audits finden unangekündigt statt.
- 100 % der Gruppenmitglieder bei möglichem dezentralem Einkauf der „Ohne Gentechnik“-/„VLOG“-Lebensmittel. Diese Audits finden angekündigt statt.

2.2 Nachaudit

Sollten Korrekturmaßnahmen im auditierten Unternehmen notwendig sein, erfolgt je nach Schwere der Abweichung bzw. des Verstoßes ein Nachaudit, das zur Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen dient. Dabei werden vom Auditor vor Ort nur ausgewählte Anforderungen überprüft. Findet das Nachaudit angekündigt statt, dokumentiert die Zertifizierungsstelle die Begründung für die Terminankündigung. Die Zertifizierungsstelle wählt den Zeitpunkt des Nachaudits so, dass die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen überprüft werden kann.

2.3 Verdachtsaudit

Die Zertifizierungsstellen und der Anmelder sind berechtigt, bei einem Verdacht sogenannte Verdachtsaudits durchzuführen. Bei einem Verdachtsaudit handelt es sich um eine Überprüfung von Verdachtsmomenten, bei denen während des Audits vor Ort nur ausgewählte Kriterien überprüft werden. Diese Audits werden in der Regel unangekündigt durchgeführt. Sollte das Audit angekündigt stattfinden, dokumentiert die Zertifizierungsstelle die Begründung für die Terminankündigung.

3. VLOG-Integrity-Verifizierungsaudit

Die Prüfung der Auditierungsprozesse der Zertifizierungsstelle auf Konformität mit den einzuhaltenden Bestimmungen erfolgt über sogenannte Verifizierungsaudits. Die Auswahl der zu prüfenden befugten Benutzer erfolgt unter anderem anhand des Risikos einer Vermischung mit GVO oder aufgrund von Beschwerden und Verdachtsfällen oder es steht eine Zertifizierungsstelle / ein Auditor im Fokus der Prüfung. Die Durchführung des Verifizierungsaudits erfolgt durch einen Auditor. Falls im jeweiligen Unternehmen des befugten Benutzers möglich, werden beim Verifizierungsaudit auch Proben von Lebensmitteln bzw. Lebensmittelzutaten genommen, die auf

Kosten des Anmelders in einem von dem Anmelder anerkannten Labor auf gentechnisch veränderte Organismen analysiert werden. Die Prüfberichte werden dem befugten Benutzer zur Verfügung gestellt.

Im Falle von Abweichungen wird mit dem befugten Benutzer innerhalb einer Frist von maximal 4 Wochen ein Korrekturmaßnahmenplan entwickelt und dokumentiert. Der befugte Benutzer muss dem Anmelder fristgerecht nachweisen, dass die Korrekturmaßnahmen umgesetzt wurden. Nachweise werden dann an die von dem Anmelder anerkannte Zertifizierungsstelle übergeben. Die Kontrollen im Rahmen des Verifizierungsaudits können sowohl angekündigt als auch unangekündigt stattfinden.